

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes/ Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG)

17.08.2015

Vorbemerkung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Als politische Stimme seiner acht Mitgliedsgewerkschaften ist der DGB auch für die Medien- und Kulturpolitik zuständig und setzt sich in diesem Rahmen ebenfalls für die Interessen der Urheber und Urheberinnen ein.

Die seit Jahrzehnten bestehenden Verwertungsgesellschaften sind unserer Auffassung nach bewährte und transparent arbeitende Einrichtungen, um Urheberinnen und Urheber bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu unterstützen. Insofern begrüßt der DGB die insgesamt gemäßigte Umsetzung der Richtlinie, die ja insbesondere Missstände bei einigen Verwertungsgesellschaften in der EU abschaffen soll, die aber die deutschen Verwertungsgesellschaften im Wesentlichen nicht betreffen. Sie sollten ihre Aufgaben im Interesse der Urheberinnen und Urheber und der ausübenden Künstlerinnen und Künstler auch weiterhin ohne überbordende Regulierung wahrnehmen können.

Im Folgenden soll nur zu einigen zentralen Fragen Stellung genommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, der wir uns voll umfänglich anschließen. Ebenfalls verweisen wir auf die Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften, die aufgrund ihrer Sachkenntnis detaillierter auf einige Fachfragen eingehen können. Auch verweisen wir auf die Stellungnahme der Initiative Urheberrecht, deren Mitglied der DGB ist.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Grundsatzfragen und
Gesellschaftspolitik

Dr. Sabine Nehls
Referatsleiterin Medien- und
Kulturpolitik

sabine.nehls@dgb.de

Telefon: 030-24060114
Telefax: 030-24060405

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



1. Privatkopie

Es ist zu begrüßen, dass nunmehr die bestehenden Regelungen zu Vergütung privater Vervielfältigungen korrigiert und verbessert werden sollen.

2. Hinterlegung und Sicherheitsleistung

Mit den im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen zur Hinterlegung und Sicherheitsleistung sind zukünftig die Urheberinnen und Urheber über ihre Verwertungsgesellschaften vor Insolvenz der Schuldnerinnen und Schuldner geschützt. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.

3. Unabhängige Verwertungseinrichtungen

Bislang gibt es nach unserer Kenntnis in Deutschland keine solchen unabhängigen Verwertungseinrichtungen. Sollten solche aber als gewinnorientierte und nicht von den Berechtigten kontrollierte Unternehmen zukünftig in Deutschland tätig werden, so ist ihnen keinesfalls ein Privileg gegenüber den bestehenden und bewährten Verwertungsgesellschaften einzuräumen. Sie müssen demgegenüber vielmehr denselben Regulierungsvorschriften wie die Verwertungsgesellschaften unterliegen.

4. Offenlegung von Interessenkonflikten

Nicht nachvollziehbar ist die in der Richtlinie gemachte Vorgabe, dass Mitglieder in Aufsichtsgremien, die ja in der Regel ehrenamtlich tätig sind, eine individuelle Erklärung abgeben sollen zu Offenlegung von Interessenkonflikten. Es ist nicht einsehbar, welchen Nutzen oder welche Erkenntnis es bringen soll, wenn die Mitglieder in Aufsichtsgremien ihre Ausschüttungen aus der Rechteverwertung über die Verwertungsgesellschaft, in der sie ehrenamtlich tätig sind, diese und damit ihre Einkünfte offenlegen. Das könnte höchstens dazu führen, dass Mitglieder vor diesem ehrenamtlichen Engagement zurückschrecken. Wir schließen uns hier ausdrücklich dem Vorschlag von ver.di an, die Dokumentation beispielsweise in Anlehnung an die Regelung für Bundestagsabgeordnete nur in einem Stufenmodell nach Größenordnungen zu regeln, um so der Vorgabe der Richtlinie nachzukommen.

5. Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen

Nach geltendem Gesetz sollen die Verwertungsgesellschaften mit ihren Verteilungsplänen kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern sowie Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche einrichten. In dem nun vorliegenden Referentenentwurf wird daraus stattdessen eine Kann-Bestimmung. Begründet wird dies mit einem „zunehmenden Wettbewerb unter den europäischen Verwertungsgesellschaften“, was aber nicht nachvollziehbar ist, da auch das geltende Recht die Verwertungsgesellschaften nicht hindert, unter Wettbewerbsaspekten



auf die o.g. Förderung sozialer und kultureller Aktivitäten zu verzichten. Dies ist deshalb nach Meinung des Deutschen Gewerkschaftsbundes eindeutig keine sinnvolle Änderung. Wir plädieren dafür, bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.